



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
16. Januar 1962

Nr. 288

Mit RRB Nr. 3592 vom 4. Juli 1960 wurde der Bebauungs- und Zonenplan Längacker in der Gemeinde Biberist genehmigt. Nachträglich stellte sich heraus, dass bei der Planaufgabe die Garagebaulinien auf der Parzelle GB Nr. 371 aus Versehen nicht noch den mit der Bauherrschaft und von der Planungskommission genehmigten Vereinbarung aufgelegt wurde. Diese Korrektur wurde mit einer Neuauflage des Planes vom 13. Oktober bis 13. November 1961 geregelt. Gegen diese Planaufgabe erfolgte keine Einsprache. Da es sich im vorliegenden Fall um eine kleine Aenderung eines bestehenden Planes handelte, wogegen auch keine Einsprachen erfolgten, war der Gemeinderat für die Plangenehmigung zuständig. Diese Genehmigung wurde durch den Rat in der Sitzung vom 27. November 1961 ausgesprochen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Auch materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Der Abänderung des Bebauungsplanes "Längacker" umfassend die Neufestsetzung der Garagebaulinie auf Parzelle GB Nr. 371 wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr	Fr. 24.--	
Publikationsgebühr	Fr. 14.--	(Im Kontokorrent mit der Gemeinde verrechnen)
<u>Total</u>	Fr. 38.--	Staatskanzlei Nr. 60.
	=====	

Der Staatsschreiber:

EA/SA
Bau-Departement (4)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 genehmigten Plan
Kant. Finanzverwaltung
Ammannamt der Einwohnergemeinde Biberist
Baukommission Biberist (2), mit 2 Plänen
Planungskommission Biberist
Kreisbauamt I Solothurn, mit 1 genehmigten Plan
Amtsblatt (Publikation von Ziffer 1 des Dispositives)